



Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht

Nachrichten für deren Mitglieder

Nr. 13 · 28. März 2004

Diese Woche ...

■ ... wird es ab dem 1. April eine das «Faust-Spektakel» begleitende «Faust-Ausstellung» geben (bis August 2004). Diese von der «Dokumentation am Goetheanum» organisierte Ausstellung gliedert sich in die drei Bereiche «Schöpfung aus dem Nichts», «Faust in Frankreich» und «Ein Leben mit Faust». Die Ausstellungsstücke – etwa Skizzen Rudolf Steiners zu einzelnen Kostümen; Fotos, Plakate, Programmhefte aus 80 Jahren Arbeit am «Faust», 17 Lithographien von Eugène Delacroix zu «Faust» I von 1843 oder Originalminiaturen von Wilhelm Vogelsang – stammen aus dem Archiv am Goetheanum, der Bibliothek und der Kunstsammlung.

Impressionen ...

... vom Leben am Goetheanum: Kleine Beobachtungen in loser Folge über den Alltag auf dem Hügel. Diesmal von Ingrid Schmidt, die ein Jahr lang an der Finanzabteilung arbeitete – und keine Minute davon missen möchte. In den letzten Tagen ihrer anregenden Zeit schrieb sie einige Eindrücke auf.

Hierarchien

Ja, natürlich, die Engelhierarchien begegnen uns immer wieder in Steiners Schriften. Es gibt aber auch Hierarchien am Goetheanum. Nein, ich meine nicht die offensichtlichen, wie zum Beispiel die versteckten zwischen Mitarbeitern auf verschiedenen Stockwerken. – Es gibt welche, die sich ganz subtil offenbaren: jeden Vormittag um 10 Uhr, wenn die Mitarbeiter der Finanzabteilung ihren Kaffee auf den Treppenstufen hinter der Schreinerei einnahmen, ließen wir selbstverständlich den obersten der drei Pfosten des Treppengeländers für die Kaffeetasse von Yves Andrea [dem Buchhalter] frei ...

Konstitution der Anthroposophischen Gesellschaft

Liebe Mitglieder

Wie im Nachrichtenblatt Nr. 12 vom 21. März 2004 angekündigt, wollen wir hier unsere Motive für die weiteren Schritte in der gerichtlichen Auseinandersetzung um die Konstitution unserer Gesellschaft darstellen.

Am 12. März 2004 erhielten wir die Begründung der Urteile des Richteramtes Dorneck-Thierstein vom 2./3. Februar 2004, in der festgestellt wird, daß die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung), die am 28. Dezember 1923 bei der Weihnachtstagung 1923/24 begründet wurde, heute nicht mehr als Verein im Sinne des schweizerischen Vereinsrechts existiere. Der entscheidende Passus in der Urteilsbegründung lautet: «Das Amtsgericht teilt einstimmig die Meinung der Kläger bzw. der Schlußfolgerungen Riemers, nämlich daß eine konkludente Fusion stattgefunden hat.»

Wie kam es zu den Gerichtsverfahren?

Von zwei Klägergruppen wurde nach der Mitgliederversammlung am 28./29. Dezember 2002 beim Gericht die vereinsrechtliche Existenz der an der Weihnachtstagung 1923/24 begründeten Gesellschaft in Frage gestellt. Wir möchten unsererseits unmißverständlich sagen, daß es nicht unser Anliegen ist, diesen Streit vor Gericht zu führen. Wir sind vielmehr gezwungen, auf diese Gerichtsverfahren einzugehen, weil die Kläger die Entscheidungen der Mitgliederversammlung unserer Gesellschaft, an der 1600 Mitglieder teilgenommen haben, nicht anerkennen wollen. Sie versuchen nun auf gerichtlichem Weg, ihre Ziele durchzusetzen, die von der großen Mehrheit der Mitglieder ganz eindeutig abgelehnt worden sind. Das ist die Situation, mit der wir uns leider auseinandersetzen haben.

Wird der Wille der Mitglieder ernst genommen?

In seiner Urteilsbegründung hat das Gericht Dorneck-Thierstein festgestellt, daß am 8. Februar 1925 eine konkludente Fusion stattgefunden habe, wobei die bei der Weihnachtstagung gegründete Gesellschaft in den 1913 gegründeten Goetheanum-Bauverein hinein fusioniert worden sei. Damit habe sich die bei der Weihnachtstagung von Rudolf Steiner gegründete Anthroposophische Gesellschaft vereinsrechtlich aufgelöst. Sie

existiere seit dem 8. Februar 1925 nicht mehr als Verein im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Feststellung des Richteramtes kann aus unserer Sicht nicht akzeptiert werden, weil nicht ausgewogen und nachvollziehbar begründet wird, wie diese Fusion am 8. Februar 1925 stattgefunden haben soll. Zu viele faktische und rechtliche Fragen bleiben offen, zu viele Mißverständnisse haben sich in die Begründung eingeschlichen. Wir sind nach wie vor der Auffassung, daß am 8. Februar 1925 keine vereinsrechtliche Auflösung der bei der Weihnachtstagung begründeten Anthroposophischen Gesellschaft durch Fusion in den Goetheanum-Bauverein stattgefunden hat. Eine solche Fusion war von keinem der Beteiligten gewollt oder vorgesehen und hat sich deswegen auch nicht vollzogen, auch nicht auf konkludente Weise. Diesen Willen der Beteiligten und der Mitglieder, daß die von Rudolf Steiner bei der Weihnachtstagung rechtsgültig begründete Gesellschaft weiterbesteht und sich weiterentwickeln kann, hat das Gericht unseres Erachtens nicht ausreichend berücksichtigt. Auch sehen wir den Tatbestand nicht hinreichend gewürdigt, daß die Mitglieder am 28./29. Dezember 2002 mit überwältigender Mehrheit ihre Verbundenheit mit der von Rudolf Steiner begründeten Gesellschaft zum Ausdruck gebracht haben.

Worum es uns geht

An der Generalversammlung im März 2002 haben wir eine Lösung für die Konstitutionsfrage vorgeschlagen. Seither haben sich wesentliche Ereignisse vollzogen. An drei großen Mitglieder-versemmlungen wurden mit beeindruckender Mehrheit Beschlüsse gefaßt, die eine dem Wesen unserer Gesellschaft entsprechende Lösung der Konstitutionsfrage herbeiführen können. Einige Kläger, die schon seit längerer Zeit ohne Erfolg in der Gesellschaft ihre Auffassungen durchsetzen wollen, haben nun den gerichtlichen Weg gewählt. Wir fühlen uns als Vorstand verantwortlich, die eingeschlagene und von den Mitgliedern bestätigte Richtung beizubehalten, es sei denn, eine Richtungsänderung ist unumgänglich, historisch und spirituell verantwortbar und kann von den Mitgliedern mitgetragen werden. Diese Unumgänglichkei müßte auf einer fundierteren Begründung fußen, als es das vorliegende Amtsgerichtsurteil darstellt. Diese Verpflichtung haben wir der Anthroposophischen Gesellschaft gegenüber, der Rudolf Steiner eine Form gegeben hat, wie sie die anthroposophi-

sche Bewegung zu ihrer Pflege braucht. Diese Form, die das Esoterische mit der vollen Öffentlichkeit verbindet, ist einmalig; sie ist nicht etwas Historisches oder Statisches, sondern in Entwicklung begriffen und zukunftsfähig. Es ist uns deswegen ein Anliegen, an diese Form auch im vereinsrechtlichen Sinne anzuknüpfen.

In der Zwischenzeit haben wir viele Gespräche geführt, insbesondere mit den Vorständen und einigen Vertretern der deutschen und schweizerischen Landesgesellschaft. Wir haben uns dabei mit der Frage auseinandergesetzt, welche Gründe dafür sprechen, das Urteil des Richteramtes Dorneck-Thierstein zu akzeptieren. Wir haben im weiteren beraten, welche Gründe für eine Weiterführung der von uns nicht gewollten gerichtlichen Auseinandersetzung vor dem Obergericht des Kantons Solothurn sprechen. Diese Gespräche waren für uns wichtig, weil wir dadurch die Stimmung, die bei den Mitgliedern lebt, besser mit in die Überlegungen einbeziehen können. Wir sind uns sehr wohl bewußt und mit vielen Mitgliedern einig, daß diese Gerichtsverfahren dem Leben innerhalb der Anthroposophischen Gesellschaft nicht förderlich sind. Wir sind uns aber auch bewußt, daß nun der Zeitpunkt gekommen ist, diese Frage des Konstitutionsprozesses einer dem Wesen unserer Gesellschaft entsprechenden Lösung zuzuführen. Damit wollen wir künftige Entwicklungsmöglichkeiten im Sinne des Weihnachtstagungsimpulses kräftig fördern.

Es geht um die Frage, wie wir der Anthroposophie durch unsere Arbeit in der Gesellschaft, der Hochschule und in den Einrichtungen stärkere Impulskraft und Ausstrahlung in der Kultur geben können. Dazu bedarf es einerseits der geistigen Anknüpfung an die Intentionen der Weihnachtstagung, woran uns keine Kläger und keine Richter hindern können. Zum anderen bedarf es dazu aber auch einer eindeutigen gesellschaftsrechtlichen Basis beziehungsweise einer klaren Identität in der Verfaßtheit unserer Gesellschaft. In diesem Sinne haben wir den Mitgliedern bei der Generalversammlung im März 2002 einen Weg für die Lösung der Konstitutionsfrage vorgeschlagen, der die Gründung am 28. Dezember 1923 bei der Weihnachtstagung 1923/24 als Ausgangspunkt nimmt. Die Form, die Rudolf Steiner der Anthroposophischen Gesellschaft gegeben hat, verbindet Esoterik mit voller Öffentlichkeit. Sie stellt eine Gesellschaftsgründung im öffentlichen, das heißt vereinsrechtlichen Sinne dar und

ist zum anderen so gestaltet, wie die anthroposophische Bewegung als esoterische Strömung es zu ihrer Pflege braucht. Der esoterische Impuls, der durch die anthroposophische Bewegung fließt, kann dadurch in der ganzen Verfassung der Anthroposophischen Gesellschaft mit der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft zur Geltung kommen. Dieser Gründungsakt von 1923 markiert eine Wende, von der Rudolf Steiner am letzten Tag der Weihnachtstagung 1923/24 spricht. Deswegen ist es uns ein besonderes Anliegen und eine Verpflichtung, der Frage nachzugehen, ob wir heute auf diese Gründung auch im vereinsrechtlichen Sinne aufbauen können oder nicht, insbesondere auch deshalb, weil der überwiegende Teil der Mitglieder mit dem Bewußtsein in die Gesellschaft eingetreten ist, Mitglied der bei der Weihnachtstagung begründeten Anthroposophischen Gesellschaft werden zu wollen.

Wie kam es zu der einheitlich konstituierten Gesellschaft?

Wir sind der Auffassung, daß Vorstände und Mitglieder mehrheitlich immer von einer einheitlich konstituierten Anthroposophischen Gesellschaft ausgegangen sind. – Schon bei der Weihnachtstagung deutet Rudolf Steiner an, daß der Vorstand die Aufgabe hat, zu dem Goetheanum-Bauverein eine Relation zu bilden. Diese Relation hat sich, nachdem sich andere Optionen 1924 als unmöglich erwiesen, am 8. Februar 1925 ergeben. Es entstand eine einheitliche Konstituierung, in der die Gründung bei der Weihnachtstagung 1923/24 Ausgangspunkt war und in der die Administration der Anthroposophischen Gesellschaft zusammen mit drei weiteren Aktivitäten als Unterabteilungen in den Goetheanum-Bauverein untergebracht wurde; gleichzeitig hat dieser Verein den Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» bekommen. Diese Namensänderung war notwendig, weil die Gesellschaft nach außen hin im Rechtsverkehr aufzutreten hatte. Schließlich wurden die Statuten geändert und der Vorstand in der Weise neu bestellt, daß er personenidentisch wurde mit dem Vorstand, der bei der Weihnachtstagung gebildet wurde. Diese Änderungen bedeuteten aber weder eine Fusion noch eine Auflösung der bei der Weihnachtstagung begründeten Gesellschaft. Es entstand vielmehr eine einheitlich konstituierte Gesellschaft, die zwei Vereine umfaßte: den Verein von 1913 (die heutige AAG) sowie den Verein von 1923, um deren rechtliche Exi-

stanz es vor Gericht geht. Nachdem durch das Gutachten Furrer/Erdmenger diese Verfaßtheit gesellschaftsrechtlich nachvollziehbar wurde und heute beim Handelsregisteramt – anders als früher – die Weihnachtstagsstatuten eintragungsfähig sind, konnten wir uns seit März 2002 für eine klare Identität der Anthroposophischen Gesellschaft im Sinne der Weihnachtstagung einsetzen.

Wer trägt die Kosten?

Aus dem Gerichtsurteil ist zu ersehen, welche Kosten mit diesen Gerichtsverfahren verbunden sind. Pro Urteil werden eine Parteientschädigung von Fr. 34000.–, eine Urteilsgebühr von Fr. 20000.– und Gerichtskosten von Fr. 4200.–, zusammen Fr. 58200.–, verlangt. Das sind für zwei Urteile Fr. 116400.–. Diese sind von uns zu zahlen, wenn wir die Appellation nicht aufrechterhalten. Wenn wir demgegenüber die Appellation aufrechterhalten und beim Obergericht ein neues Urteil zu unseren Gunsten erwirken, wird das Obergericht diese Kosten den Klägern auferlegen. In diesem Falle erhalten wir dann eine entsprechende Parteientschädigung,

wie wir diese auch schon bei der Behandlung der einstweiligen Verfügungen im Jahre 2003 erhalten haben. Natürlich gehen wir auch das Risiko ein, daß das Obergericht das Urteil des Richteramtes Dorneck-Thierstein bestätigen könnte. Dann kämen zusätzlich zu den obigen Kosten noch die Kosten dazu, die das Obergericht uns auferlegen würde. Diese würden voraussichtlich etwas niedriger ausfallen als in der ersten Instanz. – Wir sind bereits tätig geworden, diese eventuell anfallenden Kosten durch Bürgschaften gedeckt zu bekommen. Wir wollen erreichen, daß die Kosten für die uns aufgenötigten Gerichtsverfahren separat finanziert werden und nicht den allgemeinen, zu etwa 20% durch Mitgliederbeiträge gedeckten Haushalt der Gesellschaft belasten.

Abgesehen von den Gerichtskosten sind da natürlich auch die Anwaltskosten. Hier haben wir die glückliche Situation, daß uns Prof. Dr. Andreas Furrer durch eine günstigere Kostenrechnung entgegenkommt. Außerdem stellt Dr. Jürgen Erdmenger der Gesellschaft seine wertvolle beratende Mitarbeit kostenlos zur Verfügung. Trotz dieser günstigen Ausgangslage gehen wir davon aus, daß im

Jahre 2004 Kosten in der Größenordnung von Fr. 150000.– auf uns zukommen werden. Um diese Kosten zu decken, werden wir spezifisch dafür um Spenden werben, so daß das Budget der Gesellschaft so wenig wie möglich mit dieser Angelegenheit belastet wird. Erste entsprechende, zum Teil namhafte Spenden sind schon eingegangen.

Die hier genannten Motive und Überlegungen werden wir in unseren weiteren Beratungen im Vorstand und im Hochschulkollegium vertiefen und mit den Generalsekretären in der Zeit vor Ostern weiter besprechen. Auch werden wir berücksichtigen, daß uns Mitglieder in Briefen und persönlichen Gesprächen nahegelegt haben, auf weitere gerichtliche Schritte zu verzichten. Sobald unsere Entscheidung feststeht, ob wir uns mit dem Urteil des lokalen Gerichts zufriedengeben dürfen oder das Urteil einer höheren Instanz erwirken wollen, werden wir Sie darüber informieren.

Der Vorstand am Goetheanum
Virginia Sease, Heinz Zimmermann,
Paul Mackay, Bodo von Plato,
Sergej Prokofieff, Cornelius Pietzner